

## Anordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

Vom 9. November 2004

Auf Grund von § 48 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), geändert am 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318, 2319), wird bestimmt:

### I

Zuständig für die Durchführung des Waffengesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ist, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Inneres.

### II

Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse nach § 16 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123) obliegt der

Handelskammer Hamburg.

### III

Die Anordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 30. Januar 1979 (Amtl. Anz. S. 241) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. November 2004.

Amtl. Anz. S. 2226

## Einrichtung eines berufsbegleitenden Kontaktstudiengangs „Betrieb-Wirtschaft- Management“ an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit hat am 5. November 2004 die vom Hochschulsenat der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik am 8. Juli 2004 beschlossene Einrichtung eines berufsbegleitenden Kontaktstudiengangs „Betrieb-Wirtschaft-Management“ gemäß § 126a des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2003 S. 138), genehmigt.

Hamburg, den 5. November 2004

**Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit**

Amtl. Anz. S. 2226

## Ordnung für das Kontaktstudium Betrieb-Wirtschaft-Management an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik

Vom 5. November 2004

Der Hochschulsenat der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik hat am 8. Juli 2004 die Ordnung für das Kontaktstudium Betrieb-Wirtschaft-Management an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik in der nachstehenden Fassung gemäß § 57 des Ham-

burgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), erlassen:

### § 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Studium und Prüfung im Kontaktstudium Betrieb-Wirtschaft-Management an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik.

### § 2

Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das Kontaktstudium Betrieb-Wirtschaft-Management dient der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung von Berufstätigen und Hochschulabsolventen und -absolventinnen, die eine fächerübergreifende Qualifikation in den Praxisfeldern von Wirtschaft und Politik benötigen. Dabei sollen gemäß Studienplan nach Absatz 2 in folgenden Modulen notwendige Basisqualifikationen vermittelt werden:

1. Sozialökonomische Grundlagen,
2. Sozialökonomische Ergänzungen,
3. Quantitative Methoden,
4. Schlüsselqualifikationen.

(2) Pflichtveranstaltungen des Studiums sind mit folgenden Lehrveranstaltungsstunden (Std.) und credit-points (CP):

	Std.	CP
im Modul Sozialökonomische Grundlagen		
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	90	9
davon: Buchführung	30	3
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	60	6
Grundlagen der Rechtswissenschaften	60	6
Grundlagen der Soziologie	60	6
insgesamt:	270	27
im Modul Sozialökonomische Ergänzungen		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	20	2
Interdisziplinäres Kolloquium	20	2
Interdisziplinäre Problemlösung	40	4
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	60	6
Aktuelle Probleme in Wirtschaft, Gesellschaft und Unternehmen	40	4
insgesamt:	180	18
im Modul Quantitative Methoden		
Mathematik	60	6
Grundlagen der Statistik	30	3
Grundlagen empirischer Methoden	30	3
insgesamt:	120	12
im Modul Schlüsselqualifikationen		
Kommunikative und soziale Kompetenz	30	3

(3) In den Modulen Sozialökonomische Grundlagen und Quantitative Methoden kann die Hochschule in den jeweiligen Baustein-Lehrveranstaltungen maximal 50% der vorgesehenen Stunden durch e-learning-Einheiten ersetzen. Bezogen auf das gesamte Studienangebot dürfen e-learning-Einheiten insgesamt nicht mehr als 120 Lehrveranstaltungsstunden ersetzen.

## § 3

## Organisation des Studiums

(1) Das Kontaktstudium ist im Baukastensystem in Form von Modulen und Baustein-Lehrveranstaltungen organisiert. Die Durchführung des Kontaktstudiums leitet ein Koordinationsausschuss.

(2) Dem Koordinationsausschuss werden folgende Aufgaben mit Entscheidungsbefugnis übertragen:

1. Die Aufstellung des Studienplans und des Lehrveranstaltungsplans.
2. Die Sicherstellung des notwendigen Lehrangebotes.
3. Die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen zum Studium gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2.
4. Die Zulassung zum Kontaktstudium.
5. Die Zulassung zu den einzelnen Bausteinen des Kontaktstudiums.
6. Die Organisation der Studienberatung und Teilnehmerbetreuung.
7. Die Organisation der Prüfungen.
8. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern.

(3) Der Koordinationsausschuss berichtet dem Hochschulsenat einmal jährlich über seine Arbeit und macht Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung.

(4) Dem Koordinationsausschuss gehören an:

1. vier Professoren/innen,
2. ein/e Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in,
3. ein/e sonstige/r Mitarbeiter/in,
4. ein/e Teilnehmer/in des Kontaktstudiums Betrieb-Wirtschaft-Management.

(5) Die Mitglieder des Koordinationsausschusses werden vom Hochschulsenat gewählt. Bei den Mitgliedern des Ausschusses nach Absatz 4 Nummern 1 und 2 sollen die vier Fachgebiete der Hochschule angemessen vertreten sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Koordinationsausschusses gemäß Absatz 4 Nummern 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds nach Absatz 4 Nummer 4 ein Jahr.

(6) Der Koordinationsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Der Koordinationsausschuss kann einzelne in Absatz 2 genannten Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Koordinationsausschusses.

## § 4

## Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung und
2. der Nachweis beruflicher Erfahrungen im Umfang von mindestens drei Jahren.

Der Koordinationsausschuss kann bei Nichterfüllung der formalen Bedingungen nach Nummer 1 bei einer erfolgreichen Berufspraxis, die in besonderem Maße für das Kontaktstudium qualifiziert, Ausnahmen zulassen.

(2) Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Der Koordinationsausschuss entscheidet, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 erfüllt sind.

(3) In den einzelnen Baustein-Lehrveranstaltungen steht nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll je Baustein nicht mehr als 25 betragen. Erfüllen mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

## § 5

## Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist bis zu dem jeweils vom Koordinationsausschuss festgesetzten Zeitpunkt an die Abteilung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik zu richten.

## § 6

## Dauer des Studiums

(1) Das Kontaktstudium soll mindestens vier, höchstens acht Studiensemester mit insgesamt 600 Lehrveranstaltungsstunden umfassen. Es setzt sich zusammen aus Baustein-Lehrveranstaltungen im Umfang von je 20 bis 60 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb des Abschlusszertifikats ist neben dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungsleistungen gemäß § 7 die Teilnahme an mindestens 75 % der einzelnen Baustein-Lehrveranstaltungen. Über die regelmäßige Teilnahme an einer Baustein-Lehrveranstaltung wird ein Zertifikat erteilt.

## § 7

## Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer studienbegleitenden Hausarbeit, acht Klausuren, der Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Hausarbeit wird studienbegleitend im Baustein „Interdisziplinäre Problemlösung“ bis zum Ende des zweiten, spätestens bis zum Ende des vierten Semesters geschrieben. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer schlägt das Thema der Hausarbeit vor. Die Prüferin oder der Prüfer trifft die Entscheidung über die Vergabe des Themas. Dabei ist dem Vorschlag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa zehn Seiten oder 18 000 Zeichen haben.

(3) Die acht Klausuren erstrecken sich auf die Studieninhalte der Pflichtveranstaltungen im Modul Sozialökonomische Grundlagen und Quantitative Methoden gemäß § 2 Absatz 2.

(4) In den Baustein-Lehrveranstaltungen, für die keine Prüfungsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 zu erbringen sind, müssen Studienleistungen nach Vorgaben des Kursleiters oder der Kursleiterin erbracht werden, z. B. in Form von mündlichen Leistungen während der Lehrveranstaltungen. Der Kursleiter oder die Kursleiterin soll diese Vorgaben mit dem oder der Vorsitzenden des Koordinationsausschusses abstimmen. Für die Studienleistungen werden keine Noten vergeben, sie gelten als bestanden, wenn die Vorgaben des Kursleiters oder der Kursleiterin und die Teilnahmebedingung nach § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, die im Anschluss an zertifizierte 600 Lehrveranstaltungsstunden und die Erbringung der Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Absatz 3 geschrieben wird und in einem Zeitraum von drei Monaten anzufertigen ist. Mit der Abschlussarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die

Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein vorgegebenes Thema selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten kann. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer schlägt das Thema der Abschlussarbeit vor. Der erste Prüfer oder die erste Prüferin trifft die Entscheidung über die Vergabe des Themas. Dabei ist dem Vorschlag des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die Abschlussarbeit soll einen Umfang von 20 bis 25 Seiten (36 000 bis 45 000 Zeichen) haben.

(6) Nach Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit findet die mündliche Prüfung statt. Gegenstand dieser Prüfung sind die Thesen der jeweiligen Abschlussarbeit des oder der zu Prüfenden.

### § 8

#### Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder im Rahmen des Kontaktstudiums Lehrtätigkeiten wahrnimmt oder wahrgenommen hat.

(2) Für die Klausuren und die studienbegleitenden Leistungen sind die Kursleiterinnen bzw. -leiter auch die Prüferinnen bzw. Prüfer.

(3) Für die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung werden durch den Koordinationsausschuss zwei Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer muss Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule sein. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

### § 9

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können um je 0,25 abgestufte Zwischennoten gebildet werden. Als bestanden gelten Prüfungsleistungen, die mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sind.

(2) Bei einer Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer wird das arithmetische Mittel errechnet und auf Viertelpunkten gerundet.

(3) Aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei gehen die Noten für die Klausuren mit insgesamt 50 %, die Hausarbeit mit 10 % und die mündliche Prüfung mit 10 %, die Note für die Abschlussarbeit mit 30 % in die Gesamtnote ein. Bei den Klausuren erhalten die Prüfungen für die Kurse im Modul Quantitative Methoden und im Kurs Buchführung ein

Gewicht von je 4,5 %, die übrigen Klausuren in den Grundlagenfächern ein Gewicht von je 8 %. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle in die Gesamtnote eingehenden Einzelprüfungsleistungen mit der Note 4,0 oder besser bewertet und alle Studienleistungen erbracht worden sind.

### § 10

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Die Hausarbeit gemäß § 7 Absatz 2 sowie die Klausuren gemäß § 7 Absatz 3 können zweimal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet worden sind.

### § 11

#### Unterbrechung der Prüfung

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund ist dem oder der Vorsitzenden des Koordinationsausschusses unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der oder die Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Entscheidung des Koordinationsausschusses beantragen.

### § 12

#### Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternimmt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer während einer Klausur einen Täuschungsversuch, wird er oder sie von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der/die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er/sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Koordinationsausschusses und dem Prüfer/der Prüferin vorlegt. Über die Bewertung der Arbeit entscheidet der Prüfer/die Prüferin. Bei einem Täuschungsversuch wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin oder ein Prüfer bei der Korrektur einen Täuschungsversuch fest, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüferin oder der Prüfer fertigt einen Vermerk, der unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Koordinationsausschusses vorzulegen ist.

(3) Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prü-

fungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er ihr oder sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende fertigt unverzüglich einen Vermerk, den sie oder er der bzw. dem Vorsitzenden des Koordinationsausschusses vorlegt. Stellt diese bzw. dieser einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Anderenfalls ist der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(4) Erscheint eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei der Abschlussprüfung schuldhaft zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert sie oder er eine Arbeit nicht fristgemäß ab, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der wegen Krankheit oder aus anderem Grund an einer Prüfungsleistung nicht teilgenommen hat, kann diese im folgenden Semester ablegen.

### § 13

#### Titelverleihung

Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik den Titel „Manager/Managerin in der Sozialökonomie“. Das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote werden in die Abschlussurkunde aufgenommen.

### § 14

#### Ungültigkeit der Prüfung

Hat sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Anfertigung einer Prüfungsleistung unlauterer Mittel bedient und wird dies erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Koordinationsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 15

#### Widerspruchsausschuss

(1) Über die Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Dem Widerspruchsausschuss gehören an:

1. ein von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten zu bestimmendes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Professorin oder ein Professor und eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die vom Hochschulsenat zu wählen sind. Die Amtsdauer der Professorin bzw. des Professors beträgt zwei Jahre, die der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers ein Jahr.

(2) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob die Prüferin oder der Prüfer maßgebende Vorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet, und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen sind.

### § 16

#### Gebühren

Die Teilnahme ist gebührenpflichtig; die Teilnahmegebühr wird pro Semester erhoben.

Hamburg, den 5. November 2004

**HWP –  
Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik**

Amtl. Anz. S. 2226

### Baustein-Lehrveranstaltungsplan für das „Kontaktstudium XY“

Kurstitel	Prüfungsform	CP	Std.
Baustein-Lehrveranstaltung			
<b>Sozialökonomische Grundlagen</b>			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	K	90	9
Ziele, Arten und Rechtsformen von Unternehmen		20	2
Einführung in Rechnungswesen und Controlling		20	2
Organisation und Personalwesen/Marketing		20	2
Buchführung		30	3
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	K	60	6
Volkseinkommen, Markt und Wettbewerb		20	2
Beschäftigung und Wachstum		20	2
Die Steuerung des Wirtschaftsprozesses und die Rolle des Staates		20	2
Grundlagen der Rechtswissenschaften	K	60	6
Einführung Zivilrecht mit Fallbeispielen		20	2
Einführung Arbeitsrecht mit Fallbeispielen		20	2
Einführung Öffentliches Recht mit Fallbeispielen		20	2
Grundlagen der Soziologie	K	60	6
Soziologische Grundbegriffe		20	2
Gesellschaftstheorien		20	2
Sozialstrukturanalyse		20	2

Kurstitel	Prüfungsform	CP	Std.
Baustein-Lehrveranstaltung			
<b>Sozialökonomische Ergänzungen</b>			
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S	20	2
Interdisziplinäres Kolloquium	S	20	2
Interdisziplinäre Problemlösung	H	40	4
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	S	60	6
Baustein I		20	2
Baustein II		20	2
Baustein III		20	2
Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	S	40	4
Baustein I		20	2
Baustein II		20	2
<b>Quantitative Methoden</b>			
Mathematik	K	60	6
Baustein Mathematik I		20	2
Baustein Mathematik II		20	2
Baustein Mathematik III		20	2
Grundlagen der Statistik	K	30	3
Grundlagen Empirischer Methoden	K	30	3
<b>Schlüsselqualifikationen</b>			
Kommunikative und soziale Kompetenz	S	30	3
<b>Abschlussarbeit</b>		6	

(Der Umfang sollte etwa 20 bis 25 Seiten = 36 000 bis 45 000 Zeichen umfassen. Das Thema soll interdisziplinär ausgerichtet sein. Nach Möglichkeit soll es dem Baustein „Interdisziplinarität als Fallbeispiel“ entnommen werden.)

K = Klausur

H = Hausarbeit

S = Studienleistung (Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder zusätzliche Leistungen)